

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 73 (1995)  
**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Die Bank gibt Auskunft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sie sogar von Vorteil, fallen dann doch die «immerwährende Arbeit» und die Unkosten weg.

Bevor das Erbe jedoch unter allen aufgeteilt wird, müssen Sie Ihr ererbtes Geld (das Eigengut) davon abtrennen. Alles was Sie und Ihr Mann während der Ehe erarbeitet und erworben haben, ist Erzungenschaft, und davon gehört Ihnen die Hälfte. Die andere Hälfte ist der Nachlass, von dem Sie wiederum die Hälfte zugute haben. Die Erbengemeinschaft kann jedoch nur gemeinsam über den Nachlass verfügen, sie muss einstimmig handeln. Jeder Erbe kann jederzeit die Erbteilung verlangen. Sie als Ehefrau haben Anspruch auf den Hausrat, der Ihnen jedoch am Erbteil angerechnet wird, falls die Kinder das verlangen. Wenn Sie Ihr Notar tatsächlich nicht berät, sollten Sie sich noch an eine andere Rechtsperson oder eine Rechtsberatungsstelle wenden.

Liebe Ehepaare, die Sie für den Todesfall auch nicht vorgesorgt haben, regeln Sie Ihren Nachlass, um Ihre langjährige Lebensgefährtin, Ihren Ehegatten abzusichern. Sie ersparen ihr/ihm viel Sorgen, schlaflose Nächte und tiefe Existenzängste. Warum nur wehren sich so viele dagegen? Es stirbt keiner früher, nur weil er ein Testament oder einen Erbvertrag gemacht hat!

## Söhne gleich behandeln

*Ich bin eine 75jährige Witwe und lebe in einem Haus, das ich meinem älteren Sohn verkauft habe zum Schatzungspreis. Bezahlte hat er mir an das Haus nie (?). Ich bezahle ihm 500 Franken Zins, er möchte aber mehr. Seine Familie wohnt nur am Wochenende hier, dann esse ich mit ihnen. Der jüngere Sohn*

*gab sich mit monatlichen Fr. 140.– von mir zufrieden. Nun verlangte er als Ausgleich für den Hausverkauf an den Älteren Fr. 100 000.–; ich gab ihm (und auch dem Älteren) Fr. 60 000.–, und seither sehe ich ihn nicht mehr. Ich möchte trotz allem beide Söhne gleich behandeln.*

Leider werde ich aus Ihrem Brief und Ihrer Aufstellung nicht ganz klug: Was heisst das: «Bezahlt hat er mir an das Haus nie»? Hat er nur die Hypothek von Fr. 78 000.– übernehmen müssen? Warum haben Sie diese vom Hauspreis abgezogen? Und warum bezahlen Sie Ihrem Sohn Zins? Sie haben doch ein Wohnrecht! Dass der Jüngere sich ungerecht behandelt vor kommt, kann ich gut verstehen, hat doch sein Bruder zu Ihren Lebzeiten ein äusserst günstiges Haus plus bezahlte Steuern und die Fr. 60 000.– bekommen (total Fr. 363 000.–), dazu erhält er pro Jahr Fr. 6000.– (lieber mehr). Der Jüngere aber muss warten, bis er erben kann – und hat dadurch jeden Monat Zinsverlust! Selbstverständlich sind Eltern keineswegs verpflichtet, ihr Geld schon zu ihren Lebzeiten den Kindern zu verteilen. Zualtererst sollten sie an ihre eigene finanzielle Sicherheit und an ihre Zukunft denken. Wenn sie aber einen Teil des Erbes abgeben, sollten sie alle Kinder gleich behandeln. Ist ein Haus mit Wohnrecht im Spiel, ist das nicht einfach. Deshalb sollte man sich beim Notar, der den Kaufvertrag erstellt, erkundigen, wie der Ausgleich aussehen muss. Sie können das immer noch nachholen und ein entsprechendes Testament machen! Sonst ist ein böser Erbstreit vorprogrammiert, denn Ihres jüngeren Sohnes Pflichtteil wurde verletzt.

Marianne Gähwiler

## Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

### Eigentumswohnung kaufen?

*Wir, meine Frau (65) und ich (74), sind seit 40 Jahren verheiratet und haben zwei verheiratete Töchter. Kürzlich haben wir unsere Wohnung wegen der Anonymität im Hochhaus und der grossen Distanz zum Stadtzentrum verkauft und wohnen nun in einer leider sehr ringhörigen Wohnung.*

*Wir haben ein Barvermögen von Fr. 600 000.–, unser einziges Einkommen besteht aus der*

*AHV-Ehepaarrente (Fr. 2390.–) und dem Kapitalzins von Fr. 20 000.–. Seit 25 Jahren besitzen wir in Italien eine Ferienwohnung, die uns pro Jahr bis zu Fr. 5000.– Unterhalt kostet. Wir haben die Absicht, diese für etwa Fr. 400 000.– zu verkaufen. Sollen wir eine Wohnung mieten oder kaufen? Wie hoch sollen wir die Wohnung mit einer Hypothek belasten?*

Ihre Anfrage wirft viele Fragen auf, die einer Beantwortung bedürfen.

Zualtererst gratuliere ich Ihnen zu Ihrem Entschluss, die Ferienwohnung im Ausland zu verkaufen. Das gebundene Kapital wirft nicht nur keinen Ertrag ab, sondern verursacht Ihnen noch zusätzliche Kosten. Mit dem Erlös und dem, was Sie dabei zusätzlich noch sparen, können Sie sich bei geruhsamen Hotelferien verwöhnen lassen. Ihre erwachsenen Kinder sollten in der Lage sein, ihre eigenen Ferien zu finanzieren.

Ihr Wunsch nach den eigenen vier Wänden ist sehr verständlich und verdient Unterstützung. Was für Sie wesentlich ist, ist eine ruhige

#### Variante 1: Mit Verkauf der Wohnung im Ausland

Kauf Eigentumswohnung	Fr. 550 000.–
abzüglich Erlös netto aus Ferienwohnung	Fr. 400 000.–
Kapitalbedarf (=Hypothek)	Fr. 150 000.–
Einkommensveränderung:	
Wegfall Mietzins (12 x Fr. 2 500.–)	Fr. 30 000.–
./. Hypothekarzins (6% von Fr. 150 000.–)	Fr. 9 000.–
./. Unterhaltskosten (1,5% von Fr. 550 000.–)	Fr. 8 250.–
Mehreinkommen	Fr. 12 750.–
Kapitalisiert zu 7,5%	
(6% Hypothek+1,5% Unterhalt)	Fr. 170 000.–
<i>Um diesen Betrag dürfte Ihre Eigentumswohnung teurer kommen, ohne dass Sie dabei einen Einkommensverlust tragen müssten.</i>	

#### Variante 2: Ohne Verkauf der Wohnung im Ausland

Kauf Eigentumswohnung	Fr. 550 000.–
./. Hypothek (60%)	Fr. 330 000.–
Eigenmittel	Fr. 220 000.–
Einkommensveränderung:	
Wegfall Mietzins	Fr. 30 000.–
./. Hypothek (6% von Fr. 330 000.–)	Fr. 19 800.–
./. Zins auf Eigenmittel	Fr. 7 500.–
./. Unterhalt (1,5% von Fr. 550 000.–)	Fr. 8 250.–
Mindereinnahmen	Fr. 5 550.–

Lage und die Nähe von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Von diesen Anforderungen dürfen Sie nicht abweichen, wenn Sie in Zukunft glücklich sein wollen. Ich habe für Sie zwei mögliche Varianten berechnet (siehe Kasten auf Seite 39). Sie müssen demnach überprüfen, ob Sie die Mindereinnahmen verkraften können.

Alle diese Werte sind nur approximativ. Sie berücksichtigen z.B. nicht die Beträge, die Sie im Falle des Verkaufs Ihrer Ferienwohnung im Ausland einsparen und die mir nicht genau bekannt sind. Andererseits haben Sie im Falle des Kaufs einer Eigentumswohnung in der Schweiz einen Beitrag für den Unterhalt des Gemeineigentums zu entrichten, der unter Umständen den Betrag von 1,5% des Wohnungswertes übersteigen könnte. Dies müssen Sie vor dem Kaufentscheid mit der Hausverwaltung oder dem Hauswart abklären.

Für die Anlage Ihres Barvermögens könnte für Sie ein spezieller Anlagefonds in Frage kommen. Viele Banken haben für diesen Zweck Fonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien für Pensionskassen halten, so dass das Risiko begrenzt ist. Sie werden professionell verwaltet und ha-

ben in der Vergangenheit trotz der rechtlichen Einschränkungen überdurchschnittliche Renditen erzielt. Ein unverbindliches Gespräch mit Ihrem Bankier könnte sich dabei lohnen.

**Antwort von Marianne Gähwiler**

Ihre Anfrage an Herrn Dr. Gwalter ist auch an mich als Budgetberaterin geleitet worden, da Ihr Problem Ihre finanzielle Lage punkto Wohnkosten betrifft. Sie möchten wissen, ob Sie wieder eine Eigentumswohnung kaufen sollen und wie hoch die Hypothek sein dürfte. Als Einkommen haben Sie die AHV-Rente von Fr. 2390.- und den Kapitalertrag von Fr. 600000.-. (Fr. 400000.- kommen dazu aus dem Verkauf der Ferienwohnung.)

An Ihrer Stelle würde ich keine Wohnung mehr kaufen. Mit einer Eigentumswohnung sind Sie wieder gebunden, wogegen Sie frei sind, eine Mietwohnung zu kündigen, wenn sie Ihren Erwartungen nicht mehr entspricht. In Ihrer doch recht komfortablen finanziellen Lage können Sie sich eine schöne, Ihren Wünschen entsprechende Wohnung aussuchen und die Sorge um Verwaltung, um Miteigentümer der Liegenschaft und um Folgekosten (Reparaturen, Neuinstallationen und Erneuerungsfonds) den Hausbesitzern überlassen.

Ich würde einen Teil des Vermögens in erstklassigen Obligationen anlegen und mit einem Teil bei einer Versicherung eine Rente kaufen. Lassen Sie sich verschiedene Offerten unterbreiten, denn die Angebote sind recht unterschiedlich. Lassen Sie sich aber auf gar keinen Fall auf Spekulationsgeschäfte ein: Wer Ihnen hohen Zins verspricht, ist suspekt!

Zuallererst aber sollten Sie eine Aufstellung aller Ihrer finanziellen Verpflichtungen machen. Nur wer die monatlichen/jährlichen Fixkosten kennt, weiss, was er sich leisten kann (auch punkto Unterstützung und Erbvorbezüge) und was nicht. Ihr Vermögen ist Ihre Altersvorsorge! Mittels des Budgets kristallisiert sich auch ein Mietzins oder der Hypothekarzins heraus, sollten Sie sich doch für eine Eigentumswohnung entscheiden.

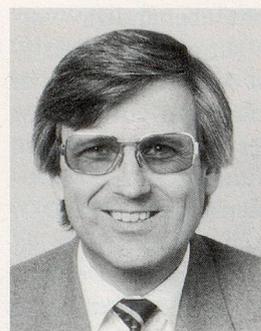
einen Bruchteil der Altersrente erhalte nach über 30 Ehejahren.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge/Pensionskasse ist gemäss Art. 20 BW die geschiedene Frau nach dem Tod des geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Diese Bestimmung dürfte die Grundlage für die von Ihnen erwähnte Rente des Arbeitgebers sein. Da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erst 1985 in Kraft getreten ist, kann auch die erwähnte Verordnungsbestimmung erst ab diesem Zeitpunkt angewendet werden. Nachdem Ihr geschiedener Mann im Herbst 1991 gestorben ist, fallen nur die Beiträge von etwas mehr als sechseinhalb Jahren unter die erwähnte Bestimmung, was eine entsprechend geringe Rente ergibt.

Auf die Regelung der eidgenössischen AHV konnte ich bereits in verschiedenen Ausgaben der Zeitlupe, insbesondere in den Heften 1/93 (S. 54/55), 3/93 (S. 62/63) sowie in 5/93 (S. 54) hinweisen. Nach Art. 23 Abs. 2 AHVG ist die geschiedene Frau nach dem Tod ihres geschiedenen Ehemannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte. Nach dieser Bestimmung werden alle einmaligen Unterhaltsbeiträge berücksichtigt, auch wenn sie keine «Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente» darstellen.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach dem Tod des früheren Ehegatten eine geschiede-

**AHV**



Dr. iur. Rudolf Tuor

**Rentenanspruch einer geschiedenen Frau**

*Ich war über 30 Jahre verheiratet, und mein Mann musste mir nach der Scheidung Fr. 400.- Alimente bezahlen. Mein Exmann hatte wieder geheiratet und nach seinem Tod wurde mir von seinem Arbeitgeber erklärt, dass ich keinen Rentenanspruch hätte. Nach meiner Intervention wird mir nun von der Pensionskasse eine geringe monatliche Rente ausbezahlt, die jedoch den Betrag der weggefallenen Alimente nicht deckt. Vor einiger Zeit habe ich in der Zeitung gelesen, dass von Politikern Bestrebungen im Gange sind, dass Pensionsbeiträge von geschiedenen Verstorbenen nicht nur der Witwe, sondern auch der Exfrau zukommen sollten. Ich empfinde es als ungerecht, dass ich nur*

**WIEDER AKTIV**  
**Wenn gehen schwerfällt**  
 Allwetter-Elektro-Mobile  
 führerscheinfrei

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.-  
 Vertrieb und Service in der Schweiz  
**Werner Hueske**  
 Handelsagentur  
 Seestrasse 22, 8597 Landschlacht  
 Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck  klein  
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.